

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Einkaufsbedingungen erfassen Kauf- und Werkverträge.
2. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fremde Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben und der Vertrag durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Lieferanten, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Bestellungen/Lieferabrufe führen zum Vertragsabschluss, wenn sie schriftlich erteilt sind und vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich bestätigt werden bzw. schriftlich abgelehnt werden. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb von 10 Werktagen, so gilt die Bestellung/der Lieferabruf als angenommen. Der in der Bestellung liegende Antrag ist nach § 145 BGB bindend und kann nicht- soweit die Bindungswirkung des Angebots reicht – frei widerrufen werden.
2. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserem Auftrag ab, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn wir die Abweichung schriftlich bestätigen.

§ 3 Qualitätsanforderungen und Dokumentation

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben dem neuesten Stand der Technik bei Lieferung zu entsprechen, soweit nicht eine höhere Qualität vereinbart ist. Unsere Liefervorschriften (z.B. für Materiallieferungen und für spanabhebende Weiterverarbeitung) sowie die Qualitäts-Liefervereinbarungen sind zu beachten.
2. Soweit wir dem Lieferanten im Hinblick auf einen Vertragsabschluss oder im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen Materialbeschreibungen oder andere technische Beschreibungen vorgelegt haben, werden sie auch dann Vertragsbestandteil, wenn in Bestellung und Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
3. Der Lieferant berät uns über Verwendungsmöglichkeiten und Risiken seiner Lieferung oder Leistung und weist uns unaufgefordert und schriftlich auf Bedenken gegen die von uns geplante Verwendung seiner Lieferung oder Leistung hin, soweit sie ihm bekannt sind.
4. Die Vertragspartner informieren einander über alle Umstände, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten und unserer darauf aufbauenden Produkte dienen können.
5. Der Lieferant darf die von ihm benutzten Ausgangsmaterialien, Herstellungsverfahren und ähnliches, soweit diese zu einer Veränderung der Beschaffenheit seiner Lieferung oder Leistung führen können nur verändern nach vorheriger schriftlicher Zusage von PWS. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte oder durch technische Normen festgelegte Eigenschaften betrifft.
6. Lieferungen und Leistungen in Bezug auf dokumentationspflichtige Sicherheitsteile erbringt der Lieferant mit besonderer Sorgfalt. Er dokumentiert schriftlich, wann, in welcher Weise, durch wen und mit welchen Resultaten die Liefergegenstände bezüglich Sicherheitsmerkmalen geprüft worden sind. Er bewahrt die Unterlagen über die Produktlebensdauer + 15 Jahre lang auf und händigt sie uns auf Verlangen jederzeit aus. Er verpflichtet Vorlieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang und sorgt für die Einhaltung deren Verpflichtungen.
7. Die von ihnen gelieferte Ware muss den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Gefahrstoff- und Sicherheitsbestimmungen des Herkunftslandes und Deutschland entsprechen.

§ 4 Lieferung, Termine, Fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist bei Kaufverträgen der Eingang der Ware bei uns, bei Werkverträgen die abnahmereife Zurverfügungstellung durch den Lieferanten bei uns.
2. Die vereinbarten Liefermengen sind exakt einzuhalten, Teillieferungen und Leistungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Für Stückzahl, Gewicht und Dimensionen sind die Zahlen maßgebend, die bei Eingang der Ware durch unsere Eingangskontrolle ermittelt werden, es sei denn, der Lieferant weist deren Unrichtigkeit nach.
4. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände erkennbar werden, die ihn an der Einhaltung der vereinbarten Termine oder Fristen hindern.
6. Zu liefern ist nach DDP an Schondelmaier GmbH Presswerk, Hornberger Straße 18, 77793 Gutach.

§ 5 Preise, Rechnung, Eigentumsvorbehalt

1. Die Preise gelten einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Versand, Verpachtung, Zoll) frei Haus, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die Rechnung wird uns in einfacher Ausfertigung getrennt von der Lieferung zugeschickt. Sie benennt unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes. Nummer und Datum des Lieferscheins, die Einzelpreise und die jeweilige Menge. Die Umsatzsteuer wird getrennt ausgewiesen.
3. Die Forderung des Lieferanten wird fällig, wenn Lieferung und Leistung komplett und abnahmereif erbracht sind und Versandpapiere und Rechnung entsprechend den vertraglichen Vorschriften vorliegen. Wir zahlen ab diesem Zeitpunkt binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen eines Monats netto. Zurückbehaltungsrechte bleiben vorbehalten.
4. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung einziehen lassen oder abtreten. Wir werden die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Lieferant kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
5. Wir erkennen keinen weiteren oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt insoweit an, die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§ 6 Mängelrüge

1. Der Lieferant führt eine umfassende Wareenausgangskontrolle durch. Er hat uns entsprechende Dokumente (z. B. Listen mit Maßen und Gewichten; Preis und Testprotokolle) mit der Lieferung zuzuleiten.
2. Wir güten unserer Prüfungsprotokolle, wenn wir die Begleitpapiere (z. B. ein Werkzeugezeugnis) mit unserer Bestellung vergleichen und im übrigen die Lieferung und Leistung des Lieferanten auf Sicht prüfen. Wir rügen Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant steht für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen ein. Die Nacherfüllung ist dabei stets nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten.
2. Der Lieferant trägt alle infolge eines Mangels entstehenden Kosten, insbesondere auch die Vertragskosten und die Kosten für Prüfung und Feststellung des Mangels, für Montage, Demontage, Versand, Verpackung, Produktions- und Sortierkosten. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.
3. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen und uns, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer eindecken.
4. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§478,479 BGB eingreifen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Personen/Sachschaden – pauschal zu unterhalten. Soweit uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB oder gemäß §§ 830,840,426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns bzw. unserem Kunden durchgeführte Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Wir behalten uns allerdings vor, unsere Kunden sachgerecht zu unterrichten.
2. Der Lieferant behält insbesondere unser Know-how, unsere Zeichnungen und technischen Vorgaben für jedermann geheim. Er überlässt sie nur den Mitarbeitern, zu deren Dienstaufgabe die Bearbeitung gehört. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

§ 10 Verbot und deklarationspflichtige Stoffe

1. Für Zulieferung an Firma Schondelmaier GmbH Presswerk und eigen-gefertigte Schondelmaier - Erzeugnisse gilt die GADSL. Aufgelistet sind verbotene und deklarationspflichtige Stoffe. Alle mit Verboten klassifizierten Stoffe sind für bestimmte Anwendungszwecke gesetzlich verboten. Sie dürfen oberhalb der zulässigen Grenzen nicht enthalten sein. Alle als deklarationspflichtig klassifizierten Stoffe dürfen ohne vorherige Meldung an Firma Schondelmaier GmbH Presswerk nicht geliefert werden.
3. Ergänzend zu den Regelungen in der GADSL darf die gesamte μ -Aktivität den Grenzwert von 0,1 Bq/g nicht überschreiten.

§ 11 Schluss

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
3. Erfüllungsort der Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist 77793 Gutach. Gerichtsstand ist 77709 Wolfach.

Allgemeiner Passus zur Umwelt

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer achtet weiterhin (gegebenenfalls: im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Die umfasst die Auswahl umweltfreundlicher recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie Energie- und Ressourcen sparenden Lösungen.“

Option zur Rücknahme

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Rücknahme und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder von Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrW-/AbfG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnung sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsbetrieb gemäß KrW-/AbfG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer hat die Entsorgungsleistung auf eigene Kosten zu erbringen.

Berücksichtigung verbotener Stoffe bzw. zu vermeidender Stoffe

Stoffe und Zubereitungen, die gemäß den einschlägigen Gesetzen verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.

Stoffe, die gemäß FCKW-Halon-Verbotsverordnung verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der FCKW-Halon-Verbotsverordnung aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.

Gefahrstoffe gemäß der GefStoffV sind zu vermeiden. Ist keine Substitution eines Gefahrstoffs möglich, so sind vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Bemühungen, einen ungefährlicheren Stoff (Gefahrstoff) zu finden, glaubhaft nachzuweisen.

„Die Anwendung von Schwermetallen (z.B. Cadmium und Quecksilber) ist verboten mit Ausnahme von Blei, welches eingeschränkt erlaubt ist (Altautoverordnung/R15).“

Die Anwendung von halogenhaltigen Flammschutzmitteln in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden.

Die Produkte/Erzeugnisse dürfen nicht radioaktiv sein.

A) Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Es besteht die Pflicht zur Ausführung „nach dem Stand der Technik“ und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.
2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
3. Die Nennleistung von Anlagen ist so wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist. Vorgaben zur Nennleistung einer Anlage werden durch den Anforderer (vorgesehener Nutzer) festgelegt.
4. Der AN hat den AG über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.

B) Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen

Darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter des AN bei Betreten des Werksgeländes auf die sicherheits- und verhaltensrelevanten Vorschriften des Unternehmens hingewiesen werden. Diese Vorschriften, sollten enthalten:

1. das Gebot, ausschließlich gem. BGV A3 –geprüfte el. Betriebsmittel (Verantwortung liegt beim AN) zu nutzen,
2. das Verbot, Einstellungen an Energieversorgungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen zu verändern; es sei denn, dies ist zur Ausführung der Arbeiten erforderlich. Dann muss eine Erlaubnis des Ansprechpartners eingeholt werden.
3. eine Aufforderung, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Zusätzliche Informationen auf dem Merkblatt für Fremdfirmen.

Stand 18.12.2012